

Satzung zur 1. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Stadt Torgelow zur Entwässerungssatzung der Stadt Torgelow vom 03.12.2008

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 39, 40 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 9 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 22.05.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser vom 22.05.2019 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Stadt Torgelow vom 03.12.2008

- 1) Paragraph 8 Absatz 1, Punkt b wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Paragraph 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Der Baukostenzuschuss für Maßnahmen unter Abs. 1 kann von der Stadt verlangt werden, wenn das betroffenen Grundstück über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann und
 - a) mit dem Kunden einen Abwasserbeseitigungsvertrag im Sinne von § 2 dieser AEB geschlossen ist oder
 - b) der tatsächliche Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt ist.
- 3) Das Preisblatt, Anlage 2 Punkt 6 zu den AEB wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:
Der Baukostenzuschuss für die Anschaffung, Herstellung und Verstärkung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche 2,81 EUR.
- 4) Das Preisblatt, Anlage 2 Punkt 7 zu den AEB wird nach der Überschrift wie folgt neu gefasst:
Der Baukostenzuschuss für die Anschaffung, Herstellung und Verstärkung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt je Quadratmeter bevorteilter Grundstücksfläche 2,30 EUR.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 22.05.2019

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf dem Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.